

ipsorum promissio, cum sit de re illicita, non obligat. (S. Alph. VI. 873). Mit dem Versprechen steht aber die copula in Verbindung, und dies ist ein Umstand, der die Sachlage wesentlich ändert. Der hl. Kirchenlehrer behandelt diese Frage L. III. 649 und L. VI. 874. Er referirt die Ansicht jener Autoren, welche die Ausführung des Gelübdes urgieren, behauptet aber selbst, der Verführer sei gehalten die Ehe zu schließen; als Hauptgrund hiefür gilt *communis sententia, quod debita onerosa semper sint praeferenda debitis, quae obligationem trahunt ex libera voluntate hominis, prout sunt vota.* (III. 649) Die Einwendung, das Gott gemachte Versprechen stehe im Rechtsbesitze, da es der Zeit nach früher ist, als die copula cum promissione matrimonii, wird zurückgewiesen mit dem Bemerken, daß es unter der stillschweigenden Clausel gemacht wurde: *si potero, vel nisi status rerum mutetur.* Demnach müßte Cajus bei einer bevollmächtigten Behörde die Lösung vom Gelübde holen, die nicht schwer zu erwirken ist, und hat er, Ausnahmzsfälle bei Seite, zur Verehelichung zu schreiten. — Aber seiner Verehelichung steht das trennende Hinderniß der Blutsverwandtschaft entgegen. Wäre das Hinderniß derart, daß die kirchliche Behörde nicht dispensiren kann, oder doch nicht, höchstens sehr selten, dispensirt, so wäre das Eheversprechen ungiltig: denn eine unmögliche Leistung kann Niemand versprechen. Wird aber dispensirt, und hat der Verführer von der Dispens-Bewerbung ausdrücklich Erwähnung gethan, so muß er behufs Dispens-Erlangung die nöthigen Schritte einleiten: denn in diesem Falle ist das Object des Versprechens, die Leistung nicht unmöglich: *id enim, quod princeps concedere solet, minime impossibile reputatur.* (L. III., 650.) Und wenn auch die Sponsalien vor der Ausführung der Dispens nicht rechtsgiltig sind, da sie von zur Ehe nicht befähigten Personen eingegangen wurden, so treten sie doch nach Erlangung und Annahme der Dispense sofort, ohne ein neues Versprechen in Kraft. (S. Alph. VI. 859., Lehmkuhl t. II. p. 459, Marc. II. 1951, Ballerini II. 725 in einer langen Note). War das Eheversprechen absolut, ohne Erwähnung einer Dispens-Bewerbung, so gilt nach dem hl. Alphonsus eben dasselbe mit der Begründung: „*Taciti et expressi eadem est ratio.*“ (III. 650, In medio.)

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. Ss. R.

VI. (Schwierigkeit bei Eintragung des Namens einer Kindesmutter.) Titius, Seelsorger in einem abgelegenen Dorfe in Südtirol, hat soeben eine Kindesstaufe vorgenommen und begibt sich nun mit dem Taufpathen und der Hebamme auf sein Amtszimmer, um den Akt in das Taufregister einzutragen. Auf seine Frage über die Eltern des Kindes erklärt die Hebamme, daß die Kindesmutter eine fremde, ledige Dame sei, welche sich vor

einigen Tagen im Orte einquartirt habe, um ihre Niederkunft abzuwarten; ihren Namen habe die Dame eigenhändig auf einen Zettel aufgeschrieben, den sie hiemit überreiche. Auf dem Zettel findet T. nichts Anderes als die Worte: „Marie Mair aus Wien;“ auch die Hebamme gibt vor, nichts Weiteres zu wissen. Da dem T. die Richtigkeit dieser Angabe etwas zweifelhaft erscheint, so unterläßt er einstweilen die Eintragung des angegebenen Namens, in der Absicht, sich über die Personalien der betreffenden Dame näher zu erkundigen. Zu diesem Zwecke läßt er die Hebamme nach zwei Tagen wieder zu sich kommen, um sie eingehender über die Sache zu examiniren. Dieselbe eröffnet ihm nun, daß die fremde Dame, um Aufsehen zu vermeiden, schon abgereist sei, nachdem sie das Kind bei einer Ortsfamilie untergebracht. Auf weitere Fragen bekennt die Hebamme nach einigem Zögern, daß die Dame eigentlich nicht „M. Mair“ heiße, sondern den Namen „N.“ habe und Witwe eines Kaufmannes in Wien sei, der schon vor mehr als Jahresfrist gestorben. Sie sei unter dem Vorwand, wegen Kränklichkeit ein milderes Klima aufsuchen zu müssen, nach Südtirol gekommen und habe dringend gebeten ihren wahren Namen Niemanden zu entdecken, damit die Sache nicht zur Kenntniß ihrer Verwandten komme, was ihr großen Schaden bringen würde. Auf diese Eröffnung hin ist T. in großer Verlegenheit, da er nicht weiß, was er in das Taufbuch einschreiben soll. Soll er den von der fremden Dame auf den Zettel angegebenen Namen eintragen oder den Namen, welchen sie der Hebamme als Geheimniß anvertraut hat? Oder soll er vielleicht mit Hilfe der weltlichen Behörde nähere Erkundigungen einholen über diese mysteriöse Persönlichkeit?

Bevor wir dem T. auf diese Frage antworten, müssen wir bemerken, daß in Oesterreich der Seelsorger als Matrikenführer sowohl Functionär der Kirche als auch des Staates ist. Daher muß er als solcher nicht bloß die dießbezüglichen Anordnungen der Kirche sondern auch die betreffenden Staatsgesetze befolgen, so lange dieselben nicht in principiellen Widerspruch treten mit den Gesetzen der Kirche.

Wir wollen nun zuerst untersuchen, was T. als Functionär des Staates in unserem Falle zu thun habe. Die in Oesterreich in Bezug auf Matrikenführung geltenden Staatsgesetze beabsichtigen möglichste Schonung jener gefallenen Personen, die außer der Ehe Mütter geworden; daher verordnen sie, daß die Erforschung des wahren Namens einer solchen Person durch einen Zeugenbeweis oder durch Anzeige an die politische Obrigkeit gänzlich unterbleibe und daß jeder Versuch, ihr das Geheimniß des wahren Namens zum Behufe der Matrikenführung zu entreißen, ganz unterlassen werde: der Matrikenführer soll vielmehr den von der Kindesmutter ange-

gegebenen Namen mit dem Beisatze „angeblich“ ohne weiters in das Taufregister eintragen. So verfügt das annoch geltende Hofdecret v. 13. Jänner 1814; man vgl. auch: „Instruction für die sämtlichen Seelsorger über die Führung der Geburtsbücher“ vom 21. Sept. 1815 in „Provinzialgesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg“ (Innsbruck 1822) II. Bd. S. 411—433. — Titius hat daher als Functionär des Staates in dem fraglichen Falle keinerlei Nachforschungen über die Personalien jener Dame anzustellen, noch darf er den von der Hebamme entdeckten Namen einschreiben, weil ihm dieser als Geheimniß anvertraut worden ist; sondern er soll einfach den Namen „M. Mair“ mit dem Beisatze „angeblich“ in das Taufbuch eintragen. — Aber nun fragt es sich, ob T. dadurch auch den Anordnungen und Absichten der Kirche Genüge leistet? Diese Frage muß verneint werden. In der Regel stimmen zwar die Anordnungen der Kirche und des Staates in Bezug auf Matrifnenführung überein; daher kann der Seelsorger im Allgemeinen mit einem und demselben Register den Absichten der Kirche und des Staates zugleich entsprechen. Jedoch ist diese Regel nicht ohne Ausnahme. Eine solche Ausnahme findet besonders in Bezug auf Eintragung außerehelicher Geburten statt. Die Staatsgesetze beabsichtigen hauptsächlich den Ruf der Eltern außerehelicher Kinder zu schonen; die kirchlichen Verordnungen schließen diese Absicht zwar nicht aus (im Rituale Romanum heißt es unter der betreffenden Rubrik: „omnis tamen infamiae vitetur occasio“), aber der Kirche liegt in erster Linie daran, die Verwandtschaftsgrade in Evidenz zu halten. Da diese Absicht der Kirche bei außerehelichen Geburten durch das gewöhnliche auch im Namen des Staates geführte Taufregister häufig nicht erreicht wird, so muß der Seelsorger ad hoc ein eigenes geheimes Register führen. Der rühmlich bekannte, fromme und gelehrte Pastoralist Peter P. Rigler schreibt hierüber in seinem Werke „Pastoralis liturgica“ (Bulsani 1869) P. II. p. 38 sq. Folgendes: „Pro matrimonii impedimentis cognoscendis adeo necessarium est, veros parentes, quatenus de eis constat vel dubitatur, juxta ecclesiae praescriptiones adnotare, ut propterea singulis parochis opus sit libro secreto nulli saeculari auctoritati unquam ostendendo, in quo pro usu successorum suorum istas notitias fideliter designent.“ — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Titius, um in unserem Falle auch den Absichten und Anordnungen der Kirche zu entsprechen, über die fragliche Dame auf kluge Weise Erkundigungen einziehen und das Resultat derselben in dem eingens zu führenden geheimen Register einschreiben soll. In dem öffentlichen Taufbuch könnte er dann eventuell unter der Rubrik „Anmerkung“ auf die betreffende Stelle im geheimen Register hinweisen.

Trient.

Professor Dr. Josef Riglitsch.